

Telemedizin ab 01.10.2020 (Kurzfassung)

BEMA-Leistung	Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit	
	leistungsübergreifend	leistungsbezogen
Videosprechstunde (VS) 16 P.	Nur abrechenbar bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind, Eingliederungshilfe erhalten oder die im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V zahnärztlich behandelt werden. (Anspruchsberechtigung dokumentieren)	In begründeten Ausnahmefällen neben einer Leistung nach 174b in der derselben Sitzung möglich. In derselben Sitzung nicht neben VFK, 181 oder 182 abrechenbar.
Videofallkonferenz (VFK) mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen a) bzgl. eines Versicherten 12 P. b) bzgl. jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang 6 P.	Nur als alleinige Leistung abrechenbar, ggf. neben der Gebühren-Nr. TZ. Nur abrechenbar für Videosprechstunden mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z.*	Maximal 3x je Quartal und Versicherten abrechenbar. Nur abrechenbar, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale inklusive des Aktuellen ein persönlicher Kontakt zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten stattgefunden hat.
Technikzuschlag (TZ) für Videosprechstunde (VS), Videofallkonferenz (VFK) oder Videokonsil (181b/182b) 16 P.		maximal 10 x je Praxis und Quartal neben den insgesamt ersten 10 erbrachten Leistungen nach VS, VFK, 181b/182b im Quartal

BEMA-Leistung	Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit	
	leistungsübergreifend	leistungsbezogen
181 (Ksl) Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten a) persönlich oder fernmündlich 14 P. b) im Rahmen des Telekonsils 16 P.	<p>Der Zahnarzt muss sich zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Versicherten und seiner Erkrankung befasst haben.</p> <p>Die Erörterung kann auch zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgen.</p>	<p>181b – Nur abrechenbar für Telekonsile mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z*.</p>
182 (Ksl) Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V 14 P. a) persönlich oder fernmündlich b) im Rahmen des Telekonsils 16 P.	<p>Die Leistung ist nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben MVZ sind.</p>	<p>Die konsiliarische Erörterung muss pflegebedürftige Versicherte betreffen, die in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) betreut werden, mit der der Vertragszahnarzt einen Kooperationsvertrag gemäß § 119 Abs.1 SGB V geschlossen hat.</p> <p>182b – Nur abrechenbar für Telekonsile mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z*.</p>

* Videodienste nach Anlage 16 BMV-Z

<https://www.kzbv.de/videosprechstunden-und-videofallkonferenzen.1396.de.html>